



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 4 – 24. Jahrgang – Potsdam, 15. April 2014

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Elektronische Bekanntmachungen in Zwangsversteigerungssachen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. März 2014 (3740 E-II.2/08) .....	42
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datennetzkriminalität, datenschutzrechtlicher Verstöße sowie gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 7. März 2014 (3262-III.002/05) .....	42
Inanspruchnahme von Gefangenenarbeit durch Dienstkräfte des Justizvollzuges Rundverfügung des Ministers der Justiz zur Aufhebung der Rundverfügung vom 5. Juli 1993 vom 27. März 2014 (2402-IV.1) .....	44
Ergänzungsbestimmungen zur Kostenverfügung im Land Brandenburg (KostVfgBbg) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 3. April 2014 (5607-II.2) .....	44
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. August 2005 vom 3. April 2014 (5651-II.1) .....	45
<b>Bekanntmachungen</b>	
Geschäftsordnung des Anwaltsgerichts im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20. November 2013 .....	46
Statistik über die Geschäftszahlen 2013 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts .....	48
<b>Personalnachrichten</b> .....	48
<b>Ausschreibungen</b> .....	49

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Elektronische Bekanntmachungen in Zwangsversteigerungssachen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 4. März 2014  
(3740 E-II.2/08)

#### I.

Für die nach § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bekannt zu machenden Terminbestimmungen und die nach § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung möglichen Veröffentlichungen von Wertgutachten und Abschätzungen wird das elektronische Informations- und Kommunikationssystem [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) bestimmt.

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Potsdam, den 4. März 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

### Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datennetzkriminalität, datenschutzrechtlicher Verstöße sowie gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 7. März 2014  
(3262-III.002/05)

#### I.

1. Die Staatsanwaltschaft Cottbus ist mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 25. November 1994 (JMBl. 1995 S. 3) zur Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften bestimmt worden. Mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 14. Dezember 2000 (JMBl. 2001 S. 5) ist sie darüber hinaus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Datennetzkriminalität bestimmt worden. Sie ist auch für die

Bearbeitung datenschutzrechtlicher Verstöße zuständig. Diese Aufgaben nimmt sie gemäß § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg wahr.

2. a) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach

- § 131 des Strafgesetzbuches (Gewaltdarstellung)
- § 184 des Strafgesetzbuches (Verbreitung pornographischer Schriften)
- § 184a des Strafgesetzbuches (Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften)
- § 184b des Strafgesetzbuches (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften)
- § 184c des Strafgesetzbuches (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften)
- § 184d des Strafgesetzbuches (Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste)
- § 202a des Strafgesetzbuches (Ausspähen von Daten)
- § 202b des Strafgesetzbuches (Abfangen von Daten), sofern nicht ein durch die örtliche Staatsanwaltschaft zu bearbeitendes Delikt in Betracht kommt
- § 202c des Strafgesetzbuches (Vorbereitung des Ausspähens und Abfangens von Daten)
- § 303a des Strafgesetzbuches (Datenveränderung)
- § 303b des Strafgesetzbuches (Computersabotage)
- § 27 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG); nach § 27 Absatz 2 JuSchG jedoch nur, soweit dieser auf § 28 Absatz 1 Nummer 4, 14, 14 a, 15, 16, 17, 18 oder 19 JuSchG verweist
- § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

b) Sie ist ferner sachlich zuständig, soweit die Tat **unter Nutzung von Datennetzen** begangen wurde, wegen des Verdachts von Straftaten nach

- § 86 des Strafgesetzbuches (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)
- § 86a des Strafgesetzbuches (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
- § 111 des Strafgesetzbuches (öffentliche Aufforderung zu Straftaten)
- § 126 des Strafgesetzbuches (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)
- § 130 des Strafgesetzbuches (Volksverhetzung)
- § 130a des Strafgesetzbuches (Anleitung zu Straftaten)
- § 140 des Strafgesetzbuches (Belohnung und Billigung von Straftaten)
- § 316b des Strafgesetzbuches (Störung öffentlicher Betriebe)
- § 4 des Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetzes
- § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

- c) Sie ist schließlich auch wegen des Verdachts von anderen Straftaten zuständig, soweit für die durchzuführenden Ermittlungen oder die rechtliche Bewertung des zugrunde liegenden Sachverhalts besondere technische oder rechtliche Kenntnisse eines Schwerpunktdezernenten zur Förderung der Sache erforderlich sind. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg wird ermächtigt, hierzu nähere Einzelheiten festzulegen.
- d) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist auch zuständig für die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG), wenn der Einspruch sich gegen einen Bußgeldbescheid richtet, der wegen einer unter der Nutzung von Datennetzen begangenen Ordnungswidrigkeit nach den §§ 119, 120 Absatz 1 Nummer 2 OWiG erlassen worden ist.
3. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist zudem sachlich zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach § 44 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) sowie der Einspruchsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 43 BDSG und § 38 Absatz 1 und 2 BbgDSG.
4. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr.
5. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nimmt die Aufgabe der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften wahr. Ihr obliegen daher
- a) die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit den Zentralstellen der übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie mit anderen Dienststellen, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, und
- b) die Wahrnehmung aller in den Nummern 223 bis 228 der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) festgelegten Aufgaben mit Ausnahme der in der Nummer 224 Absatz 2 Buchstabe b und c RiStBV genannten Aufgaben der Landesjustizverwaltung.
6. Die Zentralstelle fügt im Schriftverkehr der Bezeichnung ihrer Behörde den Zusatz „Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften“ bei.

## II.

1. Bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist eine Abteilung für Computer- und Datennetzkriminalität einzurichten, die aus einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung der einschlägigen Verfahren besonders geeigneten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu bestehen hat.
2. a) Geht eine Anzeige bei einer örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der unter Abschnitt I Nummer 2 und 3 dieser Allgemeinen Verfügung genannten Straftaten ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Ebenso verfährt sie mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.

- b) Im Falle der notwendigen Vornahme unaufschiebbarer Zwangsmaßnahmen übersendet die örtliche Staatsanwaltschaft im vorherigen Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft die Akten oder wesentliche Aktenbestandteile per Telefax an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Wenn dieses nicht möglich ist, veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft die Maßnahmen selbst.
- c) Bestätigt sich der Verdacht einer der unter Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a und b und Nummer 3 genannten Straftaten nicht oder kommt ihm gegenüber den anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren unmittelbar mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 der Strafprozessordnung) kann die Schwerpunktstaatsanwaltschaft zuvor das Verfahren wegen der unter Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a und b und Nummer 3 genannten Straftaten abtrennen.
- d) Bei zugleich auch vorliegender Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Potsdam oder zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Frankfurt (Oder) oder zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität in Neuruppin geht deren Zuständigkeit vor.
3. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg lässt sich über die Bearbeitung der Verfahren und die Belastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft berichten. Er legt dem Ministerium der Justiz bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht vor, der insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten Verfahren und deren Gegenstand, der Art der Erledigung und der spezifischen Ermittlungsprobleme auf dem Gebiet der Computer- und Datennetzkriminalität enthält.

## III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 15. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 2008 (JMBl. 2009 S. 11) außer Kraft.

Potsdam, den 7. März 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

### **Inanspruchnahme von Gefangenearbeit durch Dienstkräfte des Justizvollzuges**

Rundverfügung des Ministers der Justiz  
zur Aufhebung  
der Rundverfügung vom 5. Juli 1993  
Vom 27. März 2014  
(2402-IV.1)

#### **I.**

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 5. Juli 1993 (JMBl. S. 135), die zuletzt durch die Rundverfügung der Ministerin der Justiz vom 19. August 2009 (JMBl. S. 109) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **II.**

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

Potsdam, den 27. März 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

### **Ergänzungsbestimmungen zur Kostenverfügung im Land Brandenburg (KostVfgBbg)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
Vom 3. April 2014  
(5607-II.2)

Zur Ergänzung der Kostenverfügung (KostVfg), die mit der Allgemeinen Verfügung vom 6. März 2014 (JMBl. S. 24) in Kraft gesetzt wurde, bestimmt der Minister der Justiz:

#### **I.**

Zu § 25 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 KostVfg

Soweit zur Einziehung von Ansprüchen des Landes nach der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) ein automatisiertes Fachverfahren zur Kostenerstellung (WinKASH-E, JUKOS) eingesetzt wird, gelten in Brandenburg die nachfolgenden abweichenden Bestimmungen. Der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg können für den jeweiligen Geschäftsbereich Ausführungsbestimmungen zum automatisierten Fachverfahren treffen.

#### **1 Zu § 4**

1.1 Der Kostenbeamte ermittelt die für den Kostenansatz erheblichen Daten. Nach Eingabe der Daten in das Kostenrechnungsprogramm und Freigabe des Datensatzes erhält der Kostenbeamte einen Ausdruck der Kostenrechnung und verfährt im Übrigen nach § 24 Absatz 9 und § 29 Absatz 10. Die Erfassung der Daten ist vor ihrer Freigabe mittels Bildschirmkontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit abschließend zu prüfen. Der gespeicherte Datensatz wird in eine für die Vollstreckungsbehörde bestimmte Übertragungsdatei eingestellt.

1.2 Sind Kosten einzuziehen, zurückzuzahlen oder nach Sollstellung (§ 25) zu löschen, sind die Daten in das Fachverfahren einzustellen. In den Fällen, in denen Kosten aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder anderen Verwaltungsbestimmungen nicht einzuziehen sind, erfolgt nur die Freigabe der Kostenrechnung. Die Übertragung der Daten an die Kasse unterbleibt jedoch.

1.3 Zu § 4 Absatz 3

Erfolgt die Erstellung der Kostenrechnung über das Fachverfahren, darf eine Freigabe nicht erfolgen. Die Mitteilung der entstandenen Kosten an die Vollstreckungsbehörde erfolgt auf dem Schriftweg.

1.4 Zu § 4 Absatz 4 Satz 2

Der Kostenbeamte setzt die Vollstreckungsbehörde schriftlich über die Sollstellung und das Kassenzeichen in Kenntnis und ersucht die Vollstreckungsbehörde darum, die Kostenforderung im jeweiligen Verfahren anzumelden.

#### **2 Zu § 24**

2.1 Der Ausdruck der im automatisierten Fachverfahren erstellten Kostenrechnung stellt die Urschrift im Sinne von § 24 Absatz 1 dar. Nach Erstellung der Kostenrechnung, Eingabe der Daten im automatisierten Fachverfahren und Freigabe des Datensatzes ist der Ausdruck der Kostenrechnung zu den Akten zu nehmen und nach § 24 Absatz 9 zu verfahren. Die Urschrift der Rechnung verbleibt bei den Akten und gilt zugleich als Bestätigung, dass die Sollstellung veranlasst wurde. Der gespeicherte und freigegebene Datensatz wird in eine für die Vollstreckungsbehörde bestimmte Übertragungsdatei eingestellt.

2.2 Bei der Einforderung von Vorschüssen (§§ 20 und 21) ist entsprechend zu verfahren. Der Zahlungseingang wird von der Vollstreckungsbehörde mittels elektronischer Zahlungsbachrichtigung im Fachverfahren bestätigt.

2.3 Dem Kostenschuldner ist mittels eines Textbausteins im automatisierten Fachverfahren die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts mitzuteilen.

#### **3 Zu § 25 Absatz 2**

Der Kostenbeamte stellt sicher, dass jeder Kostenschuldner, der in Anspruch genommen werden soll, die ihn betreffenden Inhalte der Kostenrechnung erhält.

**4 Zu § 26 Absatz 1**

Durch Eingabe der entsprechenden Datensätze ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vollstreckungsbehörde die vorweg zu erhebenden Gebühren und Kostenvorschüsse, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung, die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens abhängig ist, unmittelbar beim Zahlungspflichtigen anfordert.

**5 Zu den §§ 28 und 29**

5.1 Die Berichtigung von Kostenansätzen und die nachträgliche Änderung der Kostenforderung haben durch Fortschreibung des Kostenansatzes zum bereits vergebenen Kassenzeichen zu erfolgen. Ist eine Fortschreibung nicht möglich, weil es sich zum Beispiel bei dem vorherigen Ansatz um eine Erstattung handelte oder mit der Berichtigung des Kostenansatzes eine Erstattung zu veranlassen ist, soll ein neuer Kostenansatz gefertigt werden.

5.2 Im Falle des § 29 Absatz 3 dürfen im Fortschreibungskostenansatz zu diesem Kassenzeichen eingezahlte Beträge keinesfalls angegeben werden. § 29 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz ist nicht anzuwenden.

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 3. April 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

**Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 1. August 2005  
Vom 3. April 2014  
(5651-II.1)

Die Allgemeine Verfügung vom 1. August 2005 (JMBl. S. 103), die durch die Allgemeine Verfügung vom 21. August 2009 (JMBl. S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**I.**

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung (VwV Vergütungsfestsetzung)“.**

2. Der Eingangssatz in Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und vereidigten Buchprüfer, Rentenberaterinnen und Rentenberater, für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe bestimmen die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Folgendes:“.

3. Abschnitt I Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „von EDV-Anlagen“ durch die Wörter „der elektronischen Datenverarbeitung“ und das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.

b) Der Nummer 1.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz können abweichende Regelungen treffen.“

c) In Nummer 2.4.1 Satz 5 wird die Angabe „§ 120 Abs. 4 ZPO“ durch die Angabe „§ 120a Abs. 1 ZPO“ ersetzt.

d) In Nummer 2.7 werden die Wörter „und Steuerberater“ durch die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Rentenberater“ ersetzt.

4. Abschnitt I Teil B wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „von EDV-Anlagen“ durch die Wörter „der elektronischen Datenverarbeitung“ und die Wörter „dem Vordruck der Anlage 2 zur BerHVV“ durch die Wörter „einem amtlichen Formular“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Rechtsanwälte“ durch das Wort „Beratungspersonen“ ersetzt.

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 3. April 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

---

## Bekanntmachungen

---

### Geschäftsordnung des Anwaltsgerichts im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Vom 20. November 2013

#### § 1

Bei dem Anwaltsgericht bestehen zwei Kammern. Die Zuständigkeit der Kammer wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt, der jeweils für ein Geschäftsjahr durch das Präsidium des Anwaltsgerichts aufgestellt wird.

#### § 2

Das Präsidium besteht gemäß § 21a Absatz 2 Ziffer 4 GVG aus vier gewählten Richtern des Anwaltsgerichts.

#### § 3

Dem Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts obliegt die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges. Im Rahmen der von dem Minister für Justiz erlassenen Bestimmung steht ihm die Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten und der Erlass von Bestimmungen über die Führung der Akten, Geschäftsbücher, Register und Listen zu, soweit solche Bestimmungen nicht in der Geschäftsordnung selbst getroffen sind.

#### § 4

In denjenigen Angelegenheiten, für die eine Vertretung des Geschäftsleitenden Vorsitzenden nicht durch das Gesetz geregelt ist, vertritt ihn, sofern ein ständiger Vertreter bestellt ist, dieser, sonst das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Anwaltsgerichts.

#### § 5

Über die bei dem Anwaltsgericht anhängigen Verfahren ist von der Geschäftsstelle das Register des Anwaltsgerichts „AnwG“ zu führen. Zu dem Register ist ein alphabetisches Namensverzeichnis nach den Namen der beschuldigten Rechtsanwälte zu führen. Verfahren die bei der I. Kammer des Anwaltsgerichts anhängig sind, werden durch Hinzusetzen der Ziffer 1, Verfahren bei der II. Kammer durch die Ziffer 2 gekennzeichnet. Die Termine sind in den Terminkalender einzutragen.

#### § 6

Nach Abschluss des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nach § 74a BRAO werden die Akten bei der Rechtsanwaltskammer aufbewahrt.

Auf die sonstige geschäftliche Behandlung der Anwaltsgerichtsakten sind die Vorschriften der Aktenordnung – BbgAktO – sinngemäß anzuwenden.

#### § 7

Die Sitzungen des Anwaltsgerichts finden im Gebäude der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg statt. Die Sitzungstage werden von den Vorsitzenden von Fall zu Fall bestimmt. An Sonnabenden, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden Sitzungen nicht statt.

#### § 8

In jedem anhängigen Verfahren ernennt der Vorsitzende der zuständigen Kammer nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes den Berichterstatter zum Zweck der schriftlichen Bearbeitung oder des mündlichen Vortrages. Dem Vorsitzenden steht es frei, vor dem Hauptverhandlungstermin eine weitere vorbereitende Bearbeitung der Sache durch den zweiten Beisitzer anzuordnen.

### § 9

Der Vorsitzende soll dem Beschuldigten die voraussichtliche Besetzung des Anwaltsgerichts rechtzeitig vor dem Hauptverhandlungstermin mitteilen. Vor der Festsetzung des Hauptverhandlungstermins benachrichtigt die Geschäftsstelle den zweiten Beisitzer und den vom Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts zum Protokollführer bestimmten Rechtsanwalt. Sie veranlasst ferner die Ladung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie die sonstigen Zustellungen.

Die Berechnung und Auszahlung der Entschädigung der Zeugen- und Sachverständigengebühren nimmt die Geschäftsstelle vor.

### § 10

Die Urteile des Anwaltsgerichts sind mit der Eingangsformel „Im Namen des Volkes“ zu versehen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe sind klar und möglichst kurz abzufassen. Sie sollen sich auf das Wesentlichste und auf den Gegenstand der Entscheidung beschränken.

Die schriftliche Urteilsbegründung fasst der Berichterstatter oder, wenn dieser ausgeschieden oder verhindert ist, der andere Beisitzer der Kammer ab.

### § 11

Beschlüsse des Anwaltsgerichts sind von allen Mitgliedern der Kammer, die dabei mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

### § 12

Rechtskräftige Entscheidungen der Rechtsmittelinstanz gibt die Geschäftsstelle allen Mitgliedern der jeweiligen Kammer durch Umlauf der Akten oder durch Übersendung von Abschriften der Entscheidungen bekannt.

### § 13

Über Anträge am Verfahren nicht beteiligter Personen oder Behörden auf Gewährung von Akteneinsicht entscheidet, sofern das

Verfahren noch vor dem Anwaltsgericht anhängig oder bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, der Vorsitzende der für das Verfahren zuständigen Kammer, nach seinem Ermessen.

Den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Dienstaufsichtsbehörde ist auf Verlangen stets Einsicht zu gewähren.

### § 14

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts werden von den Bürokräften wahrgenommen, die die Rechtsanwaltskammer Brandenburg dafür zur Verfügung stellt.

Die in der Geschäftsstelle tätigen Bürokräfte sind verpflichtet, über alle Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Rahmen ihres Dienstes bekannt geworden sind. Über die Verpflichtungserklärung ist von dem Geschäftsleitenden Vorsitzenden eine Verhandlung aufzunehmen, die zu den Sammelakten des Anwaltsgerichts zu nehmen ist.

### § 15

Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg“.

Die Vorschriften, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Brandenburg für den Geschäftsgang bei der Geschäftsstelle der Anwaltskammer erlassen hat, gelten auch für die Tätigkeit der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung, aus besonderen Anordnungen des Geschäftsleitenden Vorsitzenden oder aus Anordnungen des Ministeriums für Justiz etwas anderes ergibt.

#### **Anmerkung:**

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 10. März 2014 vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gemäß § 98 Absatz 4 BRAO bestätigt.

**Statistik über die Geschäftszahlen 2013  
des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts**

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2013	Neuzugänge 2013	Erledigte Verfahren 2013	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2013
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren	8		6		6	2
3. Vollziehungsanordnungen gemäß § 16 BRAO						
4. Sonstige Verfahren						
5. Verfahren nach § 57 Absatz 3 BRAO						
6. Berufungen nach § 143 BRAO	2	2	1		1	3
7. Verfahren nach § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2, § 142 BRAO		1	1	1		
8. Verfahren nach §§ 150, 161a BRAO						
9. Verfahren nach § 223 BRAO						
10. Sonstige Verfahren nach BRAO						
<b>Anwaltsgerichtshof Insgesamt</b>	10	3	8	1	7	5
<b>Anwaltsgericht des Landes Brandenburg</b>						
1. Eingeleitete anwaltsgerichtliche Verfahren	11	30	32			9
2. Einstellung des Verfahrens			15			
3. Verurteilung zu einer anwalts- gerichtlichen Strafe			11			
4. Freisprechende Urteile			5			
5. Erledigt durch Widerruf der oder Verzicht auf Zulassung bzw. Tod			1			
6. Antragsrücknahme						

## Personalnachrichten

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

Ausgeschieden:

Richterin am OLG Dr. Martina Schwonke durch Ernennung zur  
Richterin am BGH in Karlsruhe.

Ruhestand:

JAmtsrätin Gisela Heimann-Kutzborski in Potsdam.

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Vizepräsidenten des VG**: Vorsitzender Richter am VG Tho-  
mas Lange in Frankfurt (Oder).

### Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Richterin am SG/Richter am SG** – BesGr. R 1 –: Richte-  
rinnen/Richter auf Probe Jörg Pösse in Cottbus, Wara Fernan-  
des, Stefanie Gutsche, Dr. Wiebke Hennig, Dr. Claudia Stahl in  
Frankfurt (Oder) und Andrea Tichy in Potsdam.



## Ausschreibungen

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)
  - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind und die sich erstmalig um die Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter auf Lebenszeit bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2014** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

#### II.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
  - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landessozialgericht  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämtler im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

#### III.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – zwei **Richterinnen oder Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) eingestellt werden. Der Einsatz soll in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben. Sie müssen bereit sein, an jedem der vier Standorte der Sozialgerichte im Land Brandenburg, das heißt in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin oder Potsdam, tätig zu sein.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen zwei Wochen** nach Veröffentlichung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

#### IV.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

der Dienstposten  
der **Geschäftsleiterin**/des **Geschäftsleiters**

für den folgenden **Aufgabenbereich:**

Leitung der Geschäftsstelle und der Verwaltungsabteilung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mit eigenständigen Aufgaben in Personalangelegenheiten, in Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Hausverwaltungs- sowie Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der Ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und den weiteren Regelungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Rahmen des jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplans „Verwaltung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts“.

Der Dienstposten ist mit BesGr. A 14 BbgBesO bewertet.

Besetzbar: sofort

Da die vorangegangene Ausschreibung mit der Anforderung der Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes erfolglos verlaufen ist, soll die Nachbesetzung im Rahmen einer Personalentwicklungsmaßnahme für den gehobenen Dienst erfolgen. Bei erfolgreicher Bewerbung auf diese erneute Ausschreibung muss nach gegenwärtigem Stand der Aufstiegslehrgang gemäß §§ 22 LBG, 33 LVO absolviert werden.

#### **Anforderungen:**

Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes bzw. für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen.

Fundierte Grundkenntnisse im

- Beamten- und Laufbahnrecht,
- Besoldungs- und Versorgungsrecht,
- Tarif- und Entgeltrecht,
- Reise-, Trennungsgeld-, Umzugs- und Beihilferecht,
- Beurteilungswesen,
- Personalvertretungs- und Schwerbehindertenrecht;

Fundierte Kenntnisse im/in

- Disziplinar- und Arbeitsrecht,
- Reise- und Umzugskostenrecht,
- Beihilferecht,

Landeshaushaltsrecht sowie Bau- und Liegenschaftsrecht,

Beschaffungswesen,

Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Pebb§y-Grundsätze,

EDV-/IT-Angelegenheiten,

Aktenordnungs- und Geschäftsgangbestimmungen.

Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich und in Hausverwaltungsangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis werden vorausgesetzt.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz entsprechend der im Personalentwicklungskonzept für den nichtrichterlichen höheren und gehobenen Justizdienst des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts festgelegten Kriterien erwartet.

Der Dienstposten ermöglicht den Aufstieg in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nach §§ 22 LBG, 33 LVO. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird zu gegebener Zeit die Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang erwartet.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den **Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel** zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Nur Beschäftigte des Landes Brandenburg, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 der Besetzungsrichtlinie erfüllen, sind zum Verfahren zugelassen.



## **Justizministerialblatt** für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0